

Wechsel in gym.Oberstufe nach Schulformenwechsel

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 23. Februar 2023 19:32

Kennt jemand die Antwort für folgenden Spezialfall für NRW?

In der Mittelstufe wird eine Jgst. auch im zweiten Versuch nicht geschafft. Eine dritte Wiederholung findet nicht statt, weil keine besonderen Bedingungen vorliegen.

Es erfolgt ein Wechsel auf eine Real- oder Sekundarschule.

Darf man nach erfolgreichem Abschluss der Real- oder Sekundarschule zur gymnasialen Oberstufe wieder auf das Gymnasium wechseln?

Die "normalen" Bedingungen für eine Wechsel sind mir bekannt, aber wie ist es, wenn man das Gymnasium zuvor verlassen musste?

Bitte hier keine Diskussionen über die Wahrscheinlichkeit darüber, dass es klappt oder das gegliederte Schulsystem mit seinen Ausprägungen.

Danke für die Einschätzungen oder einen Hinweis, wo man ggf. nachlesen kann, dass dieser Fall erlaubt oder nicht erlaubt ist. Die üblichen Quellen habe ich gelesen.

Ich vermute, der Wechsel ist zulässig, wenn der Quali erworben ist, denn ich habe nirgendwo gelesen, dass der Fall ausgeschlossen ist.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 23. Februar 2023 19:34

Zitat von Brick in the wall

Ich vermute, der Wechsel ist zulässig, wenn der Quali erworben ist, denn ich habe nirgendwo gelesen, dass der Fall ausgeschlossen ist.

Würde ich so bestätigen. Der Abschluss nach Klasse 10 mit der "Quali" berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Da spielt es keine Rolle, was vorher passiert ist.

Beitrag von „Seph“ vom 23. Februar 2023 19:45

Ich sehe da auch kein Problem. Wenn die entsprechenden Bedingungen an den mittleren Schulabschluss erfüllt sind, interessiert die "Vorgeschichte" nicht weiter. Einziges Hindernis könnte bei mehrfachem Wiederholen im Vorfeld ggf. die Altersgrenze nach §3 Abs. 3 APO-GOst von 19 Jahren sein.

Beitrag von „Websheriff“ vom 23. Februar 2023 20:08

Zitat von Seph

Einziges Hindernis könnte bei mehrfachem Wiederholen im Vorfeld ggf. die Altersgrenze ...

..., ggf. noch die Sprachenfolge sein.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 23. Februar 2023 20:10

das wäre ja noch schöner, wenn es nicht zulässig wäre!

(Aber, eyh, ich mache das Gesetz nicht. Trotzdem spricht meiner Meinung die Logik, dass der Erwerb der Zulassung nunmal der Erwerb der Zulassung ist.)

Beitrag von „Seph“ vom 23. Februar 2023 20:15

Zitat von Websheriff

...., ggf. noch die Sprachenfolge sein.

Das sollte höchstens dann ein Hindernis sein, wenn nicht einmal eine erste Fremdsprache durchgängig vorhanden wäre, was ich bislang nur genau einmal erlebt hatte - und selbst dafür gab es dann eine Lösung. Im Bereich der 2. Fremdsprache muss halt ggf. eine neubeginnende Fremdsprache belegt werden. Ein grundsätzliches Hindernis zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe ist das jedenfalls nicht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. Februar 2023 22:16

Die APO-GOSt sieht hier keinen Ausschluss vor.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 23. Februar 2023 23:18

Vielen Dank für die Anmerkungen, sie bestätigen meine Einschätzung.